

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**dem Kinder- und Jugendhilfe-Verbund Bremen /
der KJSH – Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen,
Buchenstraße 8a, 28211 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Kinder- und Jugendhilfe-Verbund (KJHV) Bremen / KJSH – Stiftung für Kinder-, Jugend- und Soziale Hilfen, Buchenstraße 8a, 28211 Bremen – im folgenden Leistungserbringer genannt – in der **heilpädagogisch/therapeutisch ausgerichteten Wohngruppe in Rütenhöfe 6 in 28355 Bremen** für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a i.V.m. § 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2 Grundlage dieser Vereinbarung ist das individuelle Fachkonzept des Leistungserbringers aus Mai 2025 sowie die Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers (Anlage 1). Die Leistungsbeschreibung der heilpädagogisch/therapeutisch ausgerichteten Wohngruppe entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten **Leistungsangebotstyp Nr. 3 „Heimerziehung / Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe“**.
- 1.3 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der unter Punkt 1.2 genannten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen des bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in der aktuellsten Fassung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis vom 05.06.2025 genannten Bedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen.

- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.4 Die Einrichtung verfügt über insgesamt **7 Plätze**. Abhängig von der jeweiligen Gruppensituation kann ein 8er Platz im Rahmen einer befristeten, kurzfristigen Unterbringung nach § 34 (ION) bereitgestellt werden. Die Anfragensteuerung erfolgt über die Steuerungsstelle Inobhutnahmen Bremen.
- 2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01. Juni 2026 bis 28. Februar 2027** beträgt die Gesamtvergütung für die heilpädagogisch/therapeutische Wohngruppe:

277,34 € pro Person / täglich
(Freihaltegeld: 249,61 € pro Person / täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

268,32 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

9,02 € pro Person / täglich

- 3.2 Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01. März 2027 bis 31. Dezember 2027** beträgt die Gesamtvergütung für die heilpädagogisch/therapeutische Wohngruppe:

280,58 € pro Person / täglich
(Freihaltegeld: 252,52 € pro Person / täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

271,56 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

9,02 € pro Person / täglich

- 3.3 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01. Januar 2028** beträgt die Gesamtvergütung für die heilpädagogisch/therapeutische Wohngruppe:

283,48 € pro Person / täglich
(Freihaltgeld: 255,13 € pro Person / täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

274,46 € pro Person / täglich und

- in ein Entgelt für die **betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

9,02 € pro Person / täglich

- 3.4 Mit den o.g. Vergütungen sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 2 bis 4) zu entnehmen.
- 3.5 Die unter Ziffer 3.1 genannten Vergütungen sind nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.6 Es gelten die Freihalteregeln gemäß § 13 Landesrahmenvertrag.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt **ab dem 01. Juni 2026**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 4.3 Sofern Verhandlungen bezüglich eines neuen Entgeltes aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (siehe § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.4 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der örtlichen Träger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 4.2 bedarf es in diesem Fall nicht.

- 4.5 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.
- 4.6 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.2026 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

5. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationsentwicklung

- 5.1 Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.
- 5.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3 Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.
- 5.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.3 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.

6.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

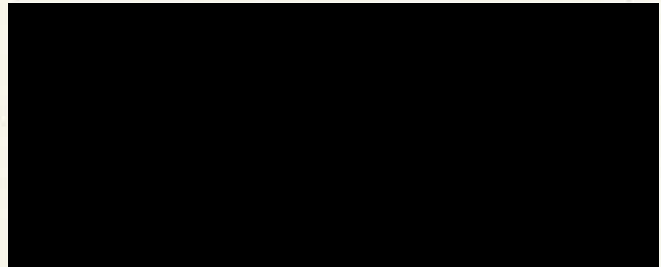
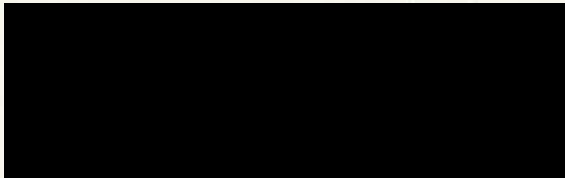
6.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung: heilpädagogisch/therapeutisch ausgerichtete Wohngruppe „Rütenhöfe 6“ (LAT Nr. 3 Heimerziehung / Heilpädagogisch/Therapeutische Wohngruppe)
- Anlage 2: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 28.02.2027
- Anlage 3: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.03.2027 bis 31.12.2027
- Anlage 4: Entgeltkalkulation für den Zeitraum vom 01.01.2028 bis 31.01.2028

	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Garderobe - 1 barrierefrei zugängliches Badezimmer mit Dusche und WC - 1 Büro - 1 Schlafräum für die Mitarbeitenden - 1 Mitarbeiter: innen Dusche + WC - <p>Im Obergeschoss befinden sich weitere</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4 Kinder-Jugendzimmeradezimmer - 1 Badezimmer mit Dusche und WC - 1 Wohnzimmer <p>Im Untergeschoss des Hauses befindet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Waschraum, - Räumlichkeiten für die Lagerung von Hauswirtschaftsmitteln/Lebensmitteln - Räumlichkeiten für Werkstatt o.ä. <p>Alle Kinder- und Jugendzimmer sind mit Bett, Nachttisch, Kleiderschrank, Schreibtisch ausgestattet.</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p> <p>Die Reinigung und Pflege der Wäsche wird altersentsprechend angeleitet bzw. stellvertretend übernommen.</p>
<p>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Die strukturell verankerte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien erachten wir als einen Sicherheit vermittelnden Baustein.</p> <p>Daher ist die Gestaltung des Wohngruppenalltags auf die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und, sofern möglich, auch der Familien ausgerichtet. Damit möglichst alle Kinder und Jugendlichen mit einbezogen werden können, werden diese Prozesse methodisch von der Fachkraft für Partizipation des KJHV Bremen unterstützt. Die Fachkraft arbeitet nicht im Gruppenalltag mit den Kindern.</p> <p>Schwerpunkte in der Klient: innen bezogenen individuellen Ausrichtung der Unterstützungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Biografie Arbeit - Erlebnispädagogische Angebote: (Bogenbau/Bogenschießen, Kanu- Exkursionen Klettern im Hochseilgarten in Bremen Lesum) - -Traumapädagogisch orientierte Einzelangebote <p>Die folgenden Angebote beinhalten das Ziel, mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu kommen, um im weiteren Verlauf der Maßnahme für die und mit den Kindern und Jugendlichen möglichst passgenaue Unterstützungsangebote entwickeln und umsetzen zu können.</p> <p>Wesentlich ist uns hierbei den Fokus auf die Stärken der der Kinder und Jugendlichen zu richten, mit Hilfe von Ressourcenkarten zu visualisieren, um sie zur konkreten Willens und Zielerarbeitung einzusetzen. Das übergeordnete Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen zu befähigen und zu unterstützen, ihre Ziele eigenständig zu erreichen.</p>

	<p>Zentraler Ansatz bei der Entwicklung von passgenauen ganzheitlich orientierten Hilfen ist, unterschiedliche Formen von Hilfen – Hilfen im Rahmen SGB V / SGBVIII / SGB IX sinnvoll miteinander zu verbinden/aufeinander abzustimmen.</p> <p>Sofern möglich, wird das Familiensystem mit einbezogen.</p> <p>Ergänzend zu den individuell ausgerichteten Angeboten soll eine Unterstützung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen in Gruppenkontexten erfolgen.</p> <p>Der Etablierung von regelmäßig gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen geplanten und umgesetzten Gruppenangeboten kommt demnach eine große Bedeutung zu.</p> <p>Schwerpunkte in der Zusammenarbeit mit Eltern/Herkunftsfamilie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eltern bzw. Vater/Mutter/Geschwister sind am Hilfeplanprozess zu beteiligen und in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. - Eltern/Angehörige werden sofern möglich, in den Alltag ihrer Kinder eingebunden. - Es finden regelmäßige Gespräche mit Eltern und Angehörigen statt. - anteilige Anwendung/Grundzüge der Methode des Video-Home-Trainings, um Ressourcen in den Eltern. Kind Beziehung herauszuarbeiten und zu vertiefen. - Bei Bedarf, z.B. bei einer Hochstrittigkeit der Eltern kann ein Mediationsverfahren angeboten und durchgeführt werden. Die Umsetzung dieses Angebotes ist nicht im Regelsatz enthalten. <p>Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilpädagogisch-therapeutische Elemente; siehe konkrete Ausführung im Konzept sowie die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin.</p> <p>Das Mitarbeiter: innen-Team in der Heilpädagogisch / therapeutischen Wohngruppe nach §§ 34, 35a, (ggf. § 41) SGB VIII setzt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagog:innen (BA oder Diplom) und staatlicher Anerkennung, - Heilerziehungspfleger: innen, Erzieherinnen mit Berufserfahrung und/oder Zusatzqualifikation und staatlicher Anerkennung, - Heilpädagog: innen mit Erfahrung in der stationären Jugendhilfe sowie im Bereich Schule, - Fachkräfte mit Trauma pädagogischer Zusatzqualifikation, - einer Hauswirtschaftskraft <p>zusammen.</p> <p>Die pädagogische Fachkräfte arbeiten im Schichtsystem „rund um die Uhr“; ein Nachbereitschaftsdienst wird gewährleistet und erfolgt durch Fachkräfte.</p> <p>Eine psychologische/psychotherapeutische Fachberatung ist sichergestellt.</p> <hr/> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p>

	<p>Betreuung: 1 zu 1,3</p> <p>Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, „rund um die Uhr“.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und –sicherung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend den Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten • Bekleidungspauschale • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich